

# Herrschaftsvilla an Einzelperson vermietet

In seiner Sitzung vom letzten Mittwochabend unter dem Vorsitz von Elisabeth Arnold hörte sich der Weitere Gemeinderat die Beantwortung von zwei Interpellationen zu Wohnproblemen an. Im einen Fall ging es um die Vermietung der sogenannten Sommervilla im La Roche-Areal, die der Gemeinderat einer Einzelperson für Wohn- und Geschäftszwecke (Antiquitäten) überliess, wobei zwei eben-

falls am Haus interessierte Familien leer ausgingen. Der Gemeinderat wollte die Villa wegen der Pläne des Frei- und Hallenbades nicht auf lange Dauer vermieten und sah deshalb eine Geschäftsfrau als geeigneter an, da er befürchtete, dass es bei einer Familie im Falle einer Kündigung zu sozialen Härtefällen kommen könnte. Eine weitere Interpellation betraf Wohnraum für Jugendliche.

Für die Sitzung vom 24. September reichte Dr. Eugen Fischer (SP) die nachstehende

## Interpellation betr. die Vermietung der Sommervilla im La Roche-Park

ein. Darin führte er aus:

In der Riehener Zeitung vom 27. Juni 1980 war zu lesen, dass die Sommervilla im La Roche-Park, Baselstrasse 101, zu Wohn- und Geschäftszwecken an eine Einzelperson vermietet worden sein soll. Was damals nach jener Zeitungsnotiz eben erst «durchgesickert» war und noch ein Gerücht sein mochte, hat sich längst zur Gewissheit verdichtet: Die Villa wurde tatsächlich an eine Einzelperson vermietet, wobei der Gebrauch des Hauses zu Geschäftszwecken im Vordergrund stehen dürfte.

Dieser Entscheid des Gemeinderates ist unverständlich und befremdet um so mehr, als ernst zu nehmende Mietinteressenten, darunter auch zwei

Interpellationsbegründung auf das in Riehen bekannte Problem der fehlenden Familienwohnungen hin. Der Gemeinderat weise immer auf die Notwendigkeit von familienfreundlichen Wohnungen hin, so auch im Projekt Gartengasse. Der Interpellant erwartet, dass der Gemeinderat jede Gelegenheit wahrnimmt, um der ungünstigen Entwicklung entgegenzuwirken. Für die La Roche-Villa habe sich auch ein Verein zur Förderung von Wohngemeinschaften für Ältere und Alleinstehende beworben, der nicht einmal einer Antwort würdig befunden wurde. Der jetzt von der Einzelmietlerin vereinnahmte Mietzins liege unter dem budgetierten Betrag.



La Roche-Villa: für Einzelperson oder Familien. Archiv-Bild.

## Interpellation La Roche-Villa

1) Die Gemeindeliegenschaften werden nach der Wohnbaupolitik der Gemeinde nach folgenden Grundsätzen vermietet: sozial-politische Aspekte, bevölkerungspolitische Aspekte, personalpolitische Aspekte. Diese Grundregeln für Mietwohnungen seien auf eine Einzelliegenschaft nicht anwendbar.

2) Gemeindeeigene Liegenschaften werden nicht generell ausgeschlossen, da wegen einer genügenden Interessentenzahl eine Ausschreibung oft nicht nötig sei. Es bestünden auch Wartelisten.

3) Über die Vermietung entscheiden der Ressortchef Hochbau, der Gemeindeverwalter und der Liegenschaftsverwalter. Gesuche gehen in der Regel an den Liegenschaftsverwalter, oft aber auch an den Gemeinderat, so bei der La Roche-Villa.

4) Die Villa wurde an Frau Rosmarie Müller vermietet, die im Haus ein Kuriositäten- und Antiquitätengeschäft einrichten und auch darin wohnen will.

5) Durch den Mietvertrag werden erfasst: die La Roche-Villa, mit einer Umgebung, das Schwimmbad, die Doppelgarage.

6) Die nähere Umgebung wird vom Mieter unterhalten.

7) Der Mietvertrag für Villa und Garage stammt vom 6. Juni 1980, derjenige für das Schwimmbad vom 21. August 1980. Der Vertrag ist auf drei Jahren abgeschlossen und kann nachher um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Jahresmietzins beträgt Fr. 15 000.- (Villa und Garage Fr. 13 200.-, Schwimmbad Fr. 1200.-, Wasser Fr. 600.-).

8) Das Budget wurde bereits erstellt, als die Gesuche noch pendent oder noch inexistent waren, so dass einfach einmal ein realer Mietzinsersatz eingesetzt wurde. Bei einem Geschäftsinhaber habe man weniger Skrupel wegen einer späteren Vertragsauflösung.

9) Es haben sich zwei Personengemeinschaften um die Villa beworben, wobei nicht klar ist, ob sie als Wohngemeinschaft oder getrennt wohnen wollten, ferner noch eine Person, die ein Alterswohnheim einrichten wollte.

10) Es haben sich zwei Gemeindeangestellte um die Villa beworben, wovon der eine in Basel, der andere in einer auswärtigen Stadt wohnt. Sie haben ihr Gesuch nur für die La Roche-Villa und keine anderen Gemeindewohnungen gestellt.

11) Der Gemeinderat hat das Haus zu Geschäftszwecken vermietet, da er für andere Bewohner keine sozialen Härten bei einem allfällig nötig werdenden Auszug schaffen wollte. Es ging ihm nicht darum ein Geschäft zu bevorzugen.

12) Der Gemeinderat tut im übrigen, was er für Familienwohnungen tun kann. So unterstützt er auch Wohngemeinschaften, zuletzt die Wohngemeinschaft Hinter Gärten und jetzt die Wohngemeinschaft Bündten.

### Interpellant überhaupt nicht befriedigt

Der Interpellant *Dr. E. Fischer* erklärt sich als überhaupt nicht befriedigt. Er habe nie gesagt, der Gemeinderat mache nichts in familienfreundlicher Wohnpolitik, aber er könnte mehr tun. Er findet im genannten Fall die Idee, bei einer Kündigung soziale Härten verhindert zu wollen, seltsam. Im übrigen würden in andern Liegenschaften an der Baselstrasse andere Mieten bezahlt als sie die Mieterin bezahle. Dort gebe es ganz normale Basler Mietverträge mit dreimonatiger Kündigungsfrist und niemand spreche von sozialen Härtefällen. Fr. 1250.- für die Villa pro Monat seien nicht in Ordnung, für die Villa allein würden sogar nur Fr. 1100.- verlangt. So schlecht sei das Haus auch nicht, dass darin viele Investitionen hätten vorgenommen werden müssen. Fr. 2000.- pro Monat als Mietzins wären angemessen gewesen, meint Fischer zum Schluss.